

Hausordnung für die Benutzung der Liegenschaften der Gemeinde Schinkel

1. Der Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht in den Liegenschaften aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen sind die Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus den Liegenschaften zu verweisen.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richtet sich nach den festgelegten Zeiten. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume innerhalb von 2 Stunden geräumt werden. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Räumlichkeiten werden maximal eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen können die Veranstalter mit der Gemeinde eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Die Wünsche sind der Gemeinde rechtzeitig vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Die Räumlichkeiten werden durch den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der jeweiligen Liegenschaft hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister bzw. die Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Vor der nächstfolgenden Veranstaltung festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde gegenüber dem vorherigen Veranstalter geltend machen.
5. Den Veranstalter und den Benutzern der Räumlichkeiten wird es zur besonderen Pflicht gemacht, dass Gebäude und die Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Es ist darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. Es dürfen keine Abfälle auf den Boden geworfen werden. Die Sporthalle ist nur mit Sportschuhen zu betreten.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Die Anzahl der sich gleichzeitig im Vereinsraum im ersten Stock des Altgebäudes der „Schinkler Möhl“ aufhaltenden Personen ist auf 20 zu beschränken. Für Veranstaltungen mit einer höheren Personenzahl ist eine Feuersicherheitswache erforderlich. Der Veranstalter ist neben der Brandwache verpflichtet, auf die Einhaltung der Feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau zu achten und hat für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Die Vorschriften der Versammlungsstättenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Der Ordnungsdienst hat insbesondere auch darauf zu achten, dass die Gänge zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und die in der „Schinkler Möhl“ als 2. Rettungsweg vorgesehenen Fenster ständig freigehalten sind. Im Brandfall ist das geordnete Verlassen der Räumlichkeiten durch die Benutzer zu regeln.
7. Die technischen Anlagen, wie z. B. Lautsprecheranlagen und Bühnenbeleuchtungsanlagen o. Ä. dürfen nur vom Hausmeister, den Beauftragten der Gemeinde bzw. nach vorheriger Rücksprache mit der Gemeinde von einer fachlich qualifizierten Person bedient werden. Ohne die Zustimmung der Gemeinde dürfen elektronisch betriebene Geräte an das Stromnetz der Liegenschaften nicht angeschlossen werden.

8. Dekorations- und Ausstellungsgegenstände sowie Aufbauten und dergleichen dürfen in den Räumlichkeiten nur mit Zustimmung der Gemeinde ein- und angebracht werden. Sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Nägel und Haken dürfen in die Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.

Das Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschildern usw. ist untersagt. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt werden.

9. Die Veranstalter sind verpflichtet, wegen evtl. Bestuhlung und Bereitstellung einer Tanzfläche mindestens drei Werktage vor der Veranstaltung mit dem Hausmeister Verbindung aufzunehmen. Die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle ist Sache der Veranstalter unter Anleitung des Hausmeisters bzw. des Beauftragten der Gemeinde. Nach der Veranstaltung ist die Räumlichkeit diesem zu übergeben.
10. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
11. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und jeglicher pyrotechnischer Erzeugnisse ist nicht gestattet. Der Umzug mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Für die Aufstellung von Kerzen ist eine vorherige Absprache mit der Gemeinde notwendig. Die Abgaben, dass Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig. Die Gebäude sind wegen des Brand-schutzes in allen Räumen mit Rauchmeldeanlagen ausgestattet.
12. Das Rauchen ist in allen Einrichtungen sowie auf dem gesamten Schulgelände einschließlich des Sportplatzes untersagt. Dieses Verbot gilt nicht im Außengelände bei außerschulischen Veranstaltungen, die außerhalb der Schulzeit durchgeführt werden.
13. Fundgegenstände sind beim Hausmeister/Fundbüro abzugeben.
14. Tiere dürfen in die Liegenschaften nicht mitgebracht werden.
15. Auf die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Liegenschaften wird verwiesen.

Gettorf, den 08.März 2011

- Sabine Axmann-Bruckmüller -
Bürgermeisterin der Gemeinde
Schinkel